

BImSchG-Novelle: Schnellere Genehmigungen für Typenänderungen bei Windenergieanlagen

[Teil der [BDEW-Stellungnahme vom 15. September 2023](#), dort Ziffer 9.8]

Problem: Lange Änderungsgenehmigungsverfahren für einfache Typenänderungen

Die Genehmigungen und der Bau für Windenergieanlagen sind häufig nicht mehr sinnvoll umsetzbar. Ursache sind die sehr langen Genehmigungsverfahren von mehreren Jahren.

Aufgrund des seit Antragstellung erfolgten technischen Fortschritts ist der ursprünglich beantragte Anlagentyp häufig nicht mehr verfügbar oder technisch weit überholt. So lässt sich mit einem anderen Anlagentyp mit vergleichbaren Ausmaßen, aber wesentlich höherer Leistung, an demselben Standort ein wesentlich höherer Energieertrag erzielen.

Nach geltendem Recht muss dann oftmals eine nachträgliche Änderung des Anlagentyps im Rahmen einer Änderungsgenehmigung beantragt werden. Bei den Änderungsgenehmigungsverfahren zeichnet sich allerdings ab, dass angesichts der Menge der erforderlichen Nachweise, der fehlenden Eingrenzung der Prüfungsreichweite und der vielfach erfolgenden Einbindung aller im ursprünglichen Verfahren beteiligten Behörden auch hier ein langwieriges Verfahren durchgeführt wird.

Im Ergebnis führen die sehr langen Genehmigungsverfahren dazu, dass ursprünglich geplante Anlagen häufig nicht gebaut werden können, neuere Modelle, die bei gleichen Ausmaßen mehr Leistung haben, sie nicht ersetzen können und ihrerseits wieder unter dem Vorbehalt eines langen Verfahrens stehen.

Lösung: Änderungsgenehmigung in sechs Wochen bei begrenztem Prüfaufwand

Der BDEW schlägt vor dem Hintergrund der dargestellten Problematik eine Ergänzung von § 16b Abs. 8 BImSchG-Entwurf¹ vor. Durch die Ergänzung (s. u.) wird für besonders einfach gelagerte Fälle der Typenänderung das Prüfprogramm auf die wesentlichen Anforderungen begrenzt. So entsteht ein deutlich geringerer Prüfaufwand bei den Behörden und eine Verkürzung der Gesamtdauer des Änderungsgenehmigungsverfahrens auf maximal sechs Wochen wird möglich. Kombiniert mit dem im BDEW-Vorschlag eingeführten Instrument der Genehmigungsfiktion, kann nach sechs Wochen mit der Umsetzung begonnen werden. Es würde gleichzeitig eine maßgebliche Beschleunigung des Verfahrens und eine Entlastung der Behörden erreicht werden. Im Ergebnis wird die bereits in § 16b Abs. 8 Satz 1 BImSchG-Entwurf angelegte Vergleichsbetrachtung und der darin enthaltene Verbesserungsgedanke konsequent fortgeführt und die notwendigen Änderungsgenehmigungsverfahren stark beschleunigt. Leistungsfähigere Modelle können einfacher und schneller genehmigt und gebaut werden.

¹ Regierungsentwurf vom 19. April 2023 (siehe [BT-Drs. 20/7506](#))

Formulierungsvorschlag für einen neuen § 16b Abs. 8 S. 3 und Abs. 10 BImSchG-Neu

(8) Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen oder wird er gewechselt, müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Die Absätze 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden. **Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als [...] Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als [...] Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als [...] Meter verringert, sind ausschließlich Anforderungen nach Absatz 9 nachzuweisen und zu prüfen.**

(9) Wird die Leistung einer Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten erhöht, sind ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen. Die Absätze 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

(10) In den Fällen von Absatz 8 Satz 3 und Absatz 9 gilt die Genehmigung nach Ablauf von sechs Wochen einschließlich der Nebenbestimmungen als antragsgemäß geändert, sofern die Behörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach Absatz 6 gestellt wird. § 42a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 15 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

Anwendungsbereich, § 16b Abs. 8 S. 3 1. Hs. BImSchG-Neu

In dem vorgeschlagenen § 16b Abs. 8 S. 3 1. Hs. BImSchG-Neu wird der Anwendungsbereich bestimmt und eingegrenzt. Wird der Standort der Anlage nur um wenige Meter verändert und weichen Ausmaße und Position des Rotors nur sehr geringfügig ab, dann sind durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage keine oder kaum „nachteilhafte Auswirkungen“ zu erwarten. Daher ist es in diesen Fällen gerechtfertigt und verfahrensökonomisch sinnvoll, dass die Reichweite der behördlichen Präventivkontrolle begrenzt wird (2. Hs.) und nach Ablauf einer sechswöchigen Frist die Änderung als genehmigt gilt (§ 16b Abs. 10 BImSchG-Neu). Die bisher im Formulierungsvorschlag noch offen gelassenen Meter-Angaben sind so zu setzen, dass zum einen die typischerweise mit einem Wechsel des Anlagentyps hin zu einer vergleichbaren Anlagenkategorie einhergehenden geringfügigen Änderungen der Anlagenmaße [siehe **Anhang** „Beispiele für Abmessungen von Anlagentypen“] mitumfasst sind und gleichzeitig die Beschränkung der Präventivkontrolle gerechtfertigt ist.

Begrenzung der Prüfung und Nachweispflichten, § 16b Abs. 8 S. 3 2. Hs. BImSchG-Neu

Die behördliche Prüfung wird durch § 16b Abs. 8 S. 3 2. Hs. BImSchG-Neu auf die in § 16b Abs. 9 BImSchG-Entwurf genannten Anforderungen beschränkt: die Standsicherheit sowie die durch die

Änderung hervorgerufenen zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Schall sowie nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen. Eine behördliche Prüfung anderer Genehmigungsvoraussetzungen, z. B. des Natur- und Artenschutzes, ist nicht zulässig („ausschließlich“). Wegen der nur geringfügigen Änderungen der Anlagenmaße ist dies gerechtfertigt, weil dann eine erneute Präventivkontrolle zu keinem anderen Ergebnis kommen würde. Daher kann auch nur eine Beteiligung der für die genannten Anforderungen zuständigen Fachbehörden erfolgen.

Der Einschränkung der Prüfungsreichweite durch den neuen § 16b Abs. 8 S. 3 2. Hs. BImSchG-Neu liegt die gesetzlich verbindliche Wertung zugrunde, dass im Falle eines Typenwechsels ohne oder mit nur geringer Standortänderung und ohne nachteilige Veränderungen der Anlagenmaße § 16b Abs. 8 S. 1 BImSchG-Entwurf immer greifen würde, weil dann keine nachteiligen Auswirkungen entstehen können, die für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Die weiteren mit dem Typenwechsel möglicherweise verbundenen geringfügigen Änderungen der genehmigten Anlage, etwa durch abweichende Kranstellflächen oder Veränderungen an den Fundamenten, werden damit gesetzlich legitimiert.

Durch die Beschränkung der Prüfung werden auch die Nachweispflichten des Antragstellers auf die Anforderungen nach § 16b Abs. 8 S. 3 2. Hs. BImSchG-Neu i. V. m. § 16b Abs. 9 BImSchG-Entwurf begrenzt. Der Antragsteller muss zusätzlich nur darlegen, dass der Standort unverändert bleibt oder nur geringfügig abweicht und die maximal zulässigen Abweichungen der Ausmaße des geänderten Anlagentyps im Vergleich zur genehmigten Anlage eingehalten werden. Mit Beibringung der vom Hersteller zur Verfügung gestellten Unterlagen zu der Windenergieanlage, eines Schallgutachtens, sowie eines Gutachtens zur Standorteignung, sind die Unterlagen vollständig. Weitergehende Nachweise und Anpassungen der Antragsunterlagen sind nicht erforderlich. Die nach den Landesbauordnungen zur Standsicherheit erforderliche Bestätigung des Prüfstatikers muss weiterhin im Einklang mit den Landesbestimmungen beigebracht werden. Da schon geringfügige Änderungen der Abmessungen von Relevanz für die Luftfahrt sind, bleibt weiterhin die Zustimmung bzw. Genehmigung der Luftverkehrsbehörde nötig. Diese kann aber getrennt erfolgen. Durch den Verweis auf § 15 Abs. 2 LuftVG ist dies sichergestellt.

Maximale Verfahrensdauer und Genehmigungsfiktion, § 16b Abs. 10 BImSchG-Neu

In § 16b Abs. 10 BImSchG-Neu wird die maximale Verfahrensdauer mit möglicher Genehmigungsfiktion geregelt. Danach gilt die für einen Typenwechsel nach Genehmigungserteilung beantragte Änderungsgenehmigung nach Ablauf von sechs Wochen als antragsgemäß erteilt. Damit wird das Änderungsgenehmigungsverfahren **effektiv auf sechs Wochen** verkürzt. Die Frist von sechs Wochen beginnt mit Eingang der Nachweise zu den Anforderungen nach § 16b Abs. 9 BImSchG-Entwurf. Eine Änderungsgenehmigung wird nur dann nicht fingiert, wenn die Behörde diese innerhalb einer Frist von sechs Wochen mit einer auf das Fehlen der Anforderungen nach § 16b Abs. 8 2. Hs. BImSchG-Neu i. V. m. § 16b Abs. 9 BImSchG-Entwurf gestützten Begründung ablehnt oder die Änderung in modifizierter Form, wie z. B. abweichenden Abschaltzeiten, ausdrücklich genehmigt. Al-

ternativ kann der Antragsteller über einen Antrag nach § 16b Abs. 6 BImSchG-Entwurf die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens bewirken. Von Seiten der Behörde kann nach § 16b Abs. 10 BImSchG-Neu eine Ablehnung der Änderung nur auf ein Fehlen der in § 16b Abs. 8 S. 3 2. Hs. BImSchG-Neu i. V. m. § 16b Abs. 9 S. 1 BImSchG-Entwurf beschriebenen Anforderungen gestützt werden. Durch § 16b Abs. 8 S. 3 2. Hs. BImSchG-Neu ist der Prüfumfang auf die in § 16b Abs. 9 BImSchG-Entwurf niedergelegten Anforderungen beschränkt. Ohne eine Ablehnung aus diesen Gründen innerhalb der Sechswochenfrist greift die Genehmigungsfiktion. Die gleiche Rechtsfolge gilt in Erweiterung zu § 16b Abs. 9 BImSchG-Entwurf auch für reine Leistungssteigerungen.

Änderung der Genehmigung und Anpassung des Genehmigungsbescheids

Läuft die sechswöchige Frist nach dem neuen § 16b Abs. 10 BImSchG-Neu ab, ohne dass die Behörde zuvor die Änderungsgenehmigung abgelehnt oder modifiziert erteilt hat, wird die Änderung qua Gesetz unmittelbar wirksam und es existiert eine sofort vollziehbare Vollgenehmigung für die beantragte Änderung des Typenwechsels. Von der Änderung werden auch die in den beigebrachten Nachweisen vorgeschlagenen Anpassungen der Nebenbestimmungen erfasst, denn in der Regel wird es infolge der Typenänderung auch zu Anpassungen bei den lärm- und turbulenzbegründeten Abschaltzeiten kommen. Der Antragsteller kann in entsprechender Anwendung von § 42a Abs. 3 VwVfG verlangen, dass ihm der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich bescheinigt wird. Der Genehmigungsbescheid ist durch die zuständige Behörde wie beantragt anzupassen. Dabei hat sie auch die gegebenenfalls in den technischen Gutachten vorgeschlagene notwendige Anpassung von Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 4 BImSchG-Entwurf vorzunehmen.

Anhang: Beispiele für Abmessungen von Anlagentypen

Vestas V150-6.0/RD 150 m/6.000 kW/ NH 169 m/GH 244 m/RDu 94 m	Vestas V162-7.2/RD 162/7.200 kW/ NH 169 m/GH 250 m/RDu 88 m	Vestas V172-7.2/RD 172/7.200 kW/ NH 175 m/GH 261 m/RDu 89 m
Nordex N149/5.X/RD 149,1 m/5.700 kW/ NH 164 m/GH 238,6 m/RDu 89,5	Nordex N163/6.X/RD 163 m/7.000 kW/ NH 164 m/GH 245,5 m/RDu 82,5 m	
GE 5.5-158/RD 158 m/5.500 kW/ NH 161 m/GH 240 m/RDu 82m	GE 6.0-164/RD 164 m/6.000 kW/ NH 167 m/GH 249 m/RDu 85 m	
SGRE 6.6-155/RD 155 m/6.600 kW/ NH 165 m/GH 242,5 m/RDu 87,5 m	SGRE 6,6.-170/RD 170 m/6.600 kW/ NH 165 m/GH 250m/RDu 80 m	SGRE 7.0.-170/RD 170/7.000 kW/ NH185/GH270/RDu 100 m
Legende: RD = Rotordurchmesser, kW = Kilowatt Leistung, NH = Nabenhöhe, GH = Gesamthöhe, RDu = Rotordurchlauf		